

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 5. Mai

Nr. 18

### Landesbehörden

#### Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 16. April 2025

Die Firma VENTIS Hotel Bernstein Prerow GmbH  
Oranienburger Straße 3  
10178 Berlin

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), mit Schreiben vom 27. Februar 2025 den Antrag auf Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld „Geothermielagerstätte Prerow“ (Berechtsamsnummer I-B-j-02/23-1541) gestellt.

Die Erlaubnis wird vollständig aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung der Erlaubnis im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Erlaubnis in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 269

#### Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 22. April 2025

Die Zustellung im Ausland an Nikolova, Latinka, zuletzt bekannte Adresse Dorfstraße 24, 18528 Sehlen ist nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 22. April 2025 –  
NSH1R-EA-135938

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei Doreen Mix-Brüning eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 269

#### Amtliche Bekanntmachung nach 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung einer Abfallumschlaganlage der Rostock Trimodal GmbH im Überseehafen Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für  
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 22. April 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Rostock Trimodal GmbH, Am Skandinaviankai 7 in 18147 Rostock mit Bescheid vom 15. April 2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Überseehafen Rostock (Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 77/170 und Gemarkung Krummendorf, Flur 1, Flurstück 201/29) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

I.1 Auf Antrag der Rostock Trimodal GmbH (RTM) vom 17. Dezember 2024, eingereicht am 17. Dezember 2024, wird die Genehmigung auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.15.1V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der

„Abfallumschlaganlage KLV-Terminal“ als Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück der RTM GmbH im Überseehafen Rostock

in der Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 77/170 und Gemarkung Krummendorf, Flur 1, Flurstück 201/29

mit folgenden Kenndaten erteilt:

- zulässiger Durchsatz der Anlage: 125.000 t/a gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- maximale tägliche Bereitstellungskapazität: 20 geschlossene Ladeeinheiten á 29 t/LE

I.2 Der Umschlag der ausschließlich in geschlossenen Ladeeinheiten anzuliefernden Abfälle erfolgt zwischen den Transportwegen Schiene und Straße/Schiff auf dem Betriebsgelände der RTM.

I.3 Der Transport der Ladeeinheiten im Hafengelände zum bzw. vom Schiff durch die von den Stauereien eingesetzten Terminalfahrzeugen (Terberg oder MAFI) ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

I.4 In der Anlage ist bezüglich des Umschlags von Abfällen ausschließlich das Ent- bzw. Beladen der Züge und Terminalfahrzeuge zulässig. Das Abstellen der Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände zur Bereitstellung für den weiteren Transportweg beschränkt sich auf das kurzzeitige Abstellen, d. h. weniger als 24 h.

Hauptanlage (HA 0001):

- 8.15.1G Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst mit einer Kapazität von mehr als 10 t gefährlichen Abfällen je Tag.

Maximale Umschlagskapazität 580 t/d

Abfallrechtlicher Hauptzweck der Anlage ist der Umschlag von Abfällen.

I.5 In der Anlage dürfen ausschließlich die in Anlage 1 (Inputkatalog) aufgeführten Abfälle umgeschlagen werden.

I.6 Die Betriebszeiten der Anlage werden antragsgemäß wie folgt festgelegt:

Montag – Sonntag: 0:00 – 24:00 Uhr

I.7 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen sind gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.

I.8 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2025 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.

I.9 Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **07. Mai 2025** bis einschließlich **20. Mai 2025** unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz) unter Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensarten G nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867531).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 269

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA Alt Krenzlin II), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 5. Mai 2025

Die Naturwind Schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich der Gemeinde Alt Krenzlin (Landkreis Ludwigslust-Parchim), Gemarkung Alt Krenzlin, Flur 3, Flurstücke 2, 16, 28, 47, 48, 50, 52, 63, 108, 111, 112; Gemarkung Loosen, Flur 7, Flurstücke 6, 13, 14, 21; Gemarkung Krenzliner Hütte, Flur 2, Flurstück 10.

Geplant sind 13 WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Standorteignung, Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz).

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen erfolgt vom **13. Mai 2025** bis einschließlich **12. Juni 2025** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, Raum 202

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Alt Krenzlin II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **13. Mai 2025** bis einschließlich **14. Juli 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Alt Krenzlin II**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 270

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 17. April 2025

613 K 20/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 1. August 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lindetal Blatt 40002, Gemarkung Ballin, Flur 1, Flurstück 12/43, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße 10, Größe: 1.067 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17349 Lindetal, OT Ballin, Alte Dorfstraße 10 Das Grundstück ist mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut, Bj. ca. 1920; ca. 2007 umfassend modernisiert; Wohnfläche ca 130 m<sup>2</sup>. Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein Doppelcarport.

Verkehrswert: **126.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. April 2025

613 K 34/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 25. Juli 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Burg Stargard Blatt 2789, Gemarkung Burg Stargard, Flur 7, Flurstück 187/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marner Straße, Größe: 701 m<sup>2</sup>; mit Bestandteilszuschreibung Gemarkung Burg Stargard, Flur 7, Flurstück 186/6, Größe: 50 m<sup>2</sup> und Flurstück 187/18, Größe: 425 m<sup>2</sup>, Straße, Marner Straße, zu je 1/10-Miteigentumsanteil am Flurstück

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17094 Burg Stargard, Marner Straße 6 Das Wohnhaus ist eingeschossig, freistehend, nicht unterkellert; das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut; Bj. 1999, Wohnfläche ca. 106 m<sup>2</sup>.

Bei den Miteigentumsanteilen handelt es sich um die Anteile an der Anliegerstraße.

Verkehrswert: **202.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 271

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 22. April 2025

30 K 41/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 8. Juli 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rehna Blatt 848, Gemarkung Rehna, Flur 3, Flurstück 89/11, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Mittelweg 5, Größe: 564 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Rehna, Mittelweg 5

Es handelt sich um ein unterkellertes Einfamilienhaus vom Typ E 4 F/72-GSB (Bj. ca. 1975, WF ca. 85 m<sup>2</sup>, NF Keller ca. 85 m<sup>2</sup>).

Verkehrswert: **180.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rehna Blatt 848, Gemarkung Rehna, Flur 3, Flurstück 89/84, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 5, Größe: 3 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Rehna, Mittelweg 5

Es handelt sich um eine unbebaute Arrondierungsfläche.

Verkehrswert: **100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rehna Blatt 848, Gemarkung Rehna, Flur 3, Flurstück 89/73, Gebäude- und Freifläche, Mittelweg 5, Größe: 64 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19217 Rehna, Mittelweg 5

Es handelt sich um eine unbebaute Arrondierungsfläche.

Verkehrswert: **1.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 272

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes

M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Blumenholz, Flur 7, Flurstück 226/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 7,8343 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP) und der

Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 272

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Blumenholz, Flur 7, Flurstück 24 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,1186 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 273

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. April 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Pieverstorf, Flur 3, Flurstück 44 mit einer Größe von insgesamt ca. 3,9582 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 273

## **Liquidation des Vereins: Verein zur Erhaltung der Dorfkirche Rethwisch e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 17. April 2025

Der „Verein zur Erhaltung der Dorfkirche Rethwisch e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Andreas Baumgart, Schulstraße 34A, 18211 Rethwisch oder Dr. Rolf Schneider, Schulstraße 26, 18211 Rethwisch anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 274



